



www.mag-aarau.ch

Ausstellermappe 2026



Markt Aarauer Gewerbetreibender

24. September bis 27. September 2026



Der Markt Aarauer Gewerbetreibender

Der erste Markt Aarauer Gewerbetreibender kurz «MAG» fand zum ersten Mal mitten in den Krisenjahren zwischen den beiden Weltkriegen, am 7. Oktober 1937 statt. Der Markt war eine wirtschaftliche Selbsthilfeaktion des lokalen Mittelstandes, der Handwerker und Geschäftsinhaber. Die Gewerbler wollten sich mit originellen Ideen einmal im Jahr für ein paar Tage der Kundschaft «auf der Gasse» präsentieren und in konjunkturell schwierigen Zeiten publikumswirksam Werbung in eigener Sache machen.

Der Erfolg der Premiere beflügelte den MAG. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges fiel der Markt jedoch für ein Jahr aus und wurde anschliessend, wegen Aktivdienstes vieler Standbetreiber im kleineren Rahmen durchgeführt. Nach dem Kriegsende 1945 rüstete die ganze Stadt für den «Friedens»-MAG auf und wurde eine bunte Mischung aus Jahrmarkt, Messe und Volksfest. Der MAG war etabliert und die Geschichte findet nach 80 Jahre noch heute ihre Fortsetzung.

Zur Sicherstellung der zeitgemässen und professionellen Organisation hat sich der Verein 2019 zu einer Auslagerung der Durchführung entschlossen und den Vorstand mit der Ausschreibung und Auswahl beauftragt. Aufgrund verschiedener eingereichter Dossiers und Präsentationen wurde die Zusammenarbeit mit Mike Zettel und seiner Firma Kein Ding GmbH mit Sitz in Rickenbach ab 2020 beschlossen. Die Kein Ding GmbH ist eine gut vernetzte Firma für die Durchführung von Messen, Märkten und Events. Als Organisator der MIO (Messe in Olten) und verschiedener Fachmessen verfügen Mike Zettel und sein Team über die erforderliche Erfahrung und das Wissen betreffend Anforderungen und Trends bei Märkten und Messen.

Am traditionelle Herbstmarkt in Aarau, mitten in der historischen Altstadt, präsentieren während vier Tagen über Hundertzwanzig Aussteller, Gastrobetriebe und Verpflegungsstände ihre Waren an. Der MAG welcher jeweils am letzten Wochenende im September, von Donnerstag bis Sonntag stattfindet, zieht jeweils Tausende Besucher von nah und fern nach Aarau und verwandelt die Aarauer Altstadt zur Markt- und Feststadt.





Rückblick 2025

Erfolgreicher MAG – Markt Aarauer Gewerbetreibender 2025

Vom 25.–28. September 2025 fand in der Aarauer Altstadt der MAG statt. Trotz wechselhaftem Wetter zog der Markt sehr viele Besucherinnen und Besucher an und bot den Ausstellenden eine hervorragende Plattform zur Präsentation ihrer Produkte und Dienstleistungen.

Nach einem nassen Auftakt zeigte sich der Samstag als besucherstärkster Tag mit besonders lebhafter Atmosphäre und hoher Zufriedenheit bei den Ausstellern. Auch am Sonntag herrschte reger Betrieb bei freundlichem Wetter.

Beliebte Programmpunkte wie das MAG-Bähnli, die Gauklerarena sowie kreative und sportliche Angebote für Familien sorgten für zusätzliche Attraktivität. Die Veranstaltung verlief ruhig und reibungslos – insgesamt ein sehr erfolgreiches und stimmungsvolles MAG 2025.

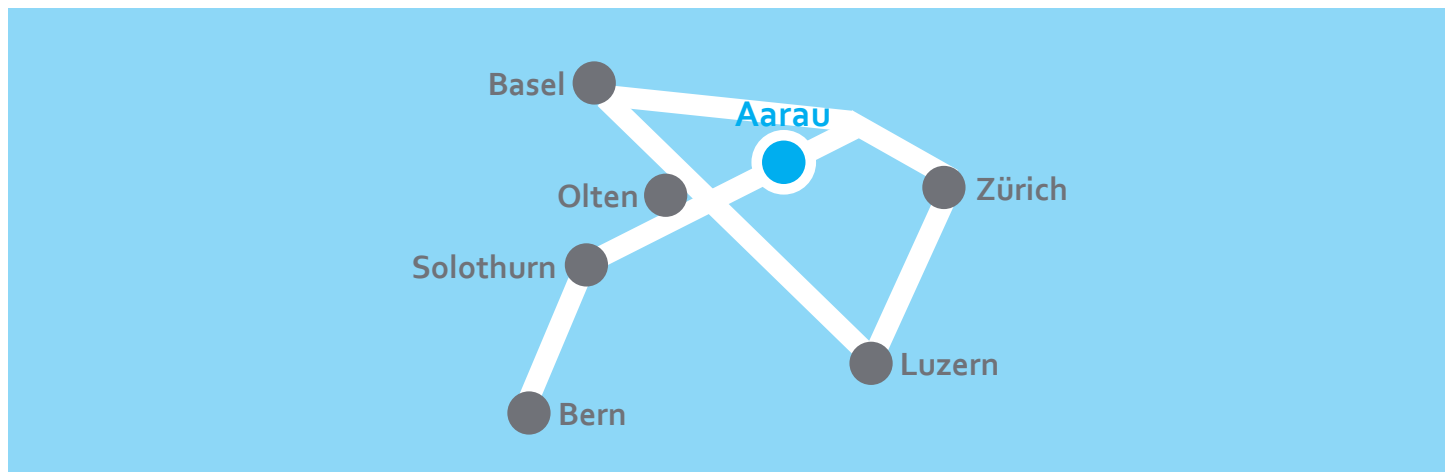




Die Kantonshauptstadt Aarau liegt im goldenen Städtedreieck Zürich–Basel–Bern am Ufer der Aare.

Eine Besonderheit der verkehrsbefreiten Altstadt sind die zahlreichen bemalten Dachuntersichten, die sogenannten «Dachhimmel». Aarau gilt deshalb als «Stadt der schönen Giebel». Aarau verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Die Zugfahrt von Aarau nach Basel, Bern oder Zürich dauert rund eine halbe Stunde.

Sechs Gehminuten ab Bahnhof SBB, unmittelbar am Rande der Altstadt rund um den Graben und auf dem Schlossplatz befindet sich das Markt Gelände. Nebst den zahlreichen öffentlichen Parkplätzen / Parkhäuser besteht ein kostenloser Park & Ride im Schachen Aarau, von diesem aus ist der MAG zu Fuss innert vier Minuten erreichbar oder via dem traditionellen und beliebten MAG Bähnli erreichbar.



Werbung:

Der MAG-Werbeauftritt setzt auf folgende Hauptkanäle:

Zeitungsinserte und Pressemitteilungen in diversen Zeitungen. Internetauftritt mit allen Informationen zum MAG sowie die gängigen Social-Media-Kanäle. Plakatständer Werbung und Fahnaushang. Bannerplatzierungen in den angrenzenden Gemeinden. Kino & Buswerbung in der Region usw.

Attraktionen & Unterhaltung:

Diverse Attraktionen und ein Unterhaltungsprogramm gestaltet den MAG attraktiver, lockt neue Besucher an und lädt zum Verweilen ein. Weitere Informationen auf Anfrage.

Aussteller Infos MAG 2026

Seite 1/3

Der 82. Markt Aarauer Gewerbetreibender findet vom Donnerstag, 24. September bis und mit Sonntag, 27. September 2026 in der historischen Altstadt statt und ist für die Besucher kostenlos.

Öffnungszeiten:

Markt & Keramikmarkt (Fr-So)*

Donnerstag	11.00 - 21.00 Uhr
Freitag	11.00 - 21.00 Uhr*
Samstag	10.00 - 21.00 Uhr*
Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr

*Keramikmarkt Fr + Sa bis 20.00 Uhr

Beizendörfli

Donnerstag	11.00 - 24.00 Uhr
Freitag	11.00 - 24.00 Uhr
Samstag	10.00 - 24.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr

Weinzelt

Donnerstag	12.00 - 22.00 Uhr
Freitag	12.00 - 22.00 Uhr
Samstag	12.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	12.00 - 18.00 Uhr

Ausstellerfläche:

Das Marktgelände mit einer Gesamtfläche von 7'730 qm befindet sich auf dem Graben, dem Schlossplatz und der Schlosswiese sowie bei der Markthalle. Der MAG ist im freien sowie in Hallen. Folgende Standplatz Arten werden angeboten:

Standfläche– Freigelände:

Hauptsächlich platziert im Graben. Geeignet für Aussteller mit eigenem Anhänger oder Bauten. Über den MAG können Zelte, Markthäuser etc. dazu gemietet werden.

Standfläche – mit Messestand:

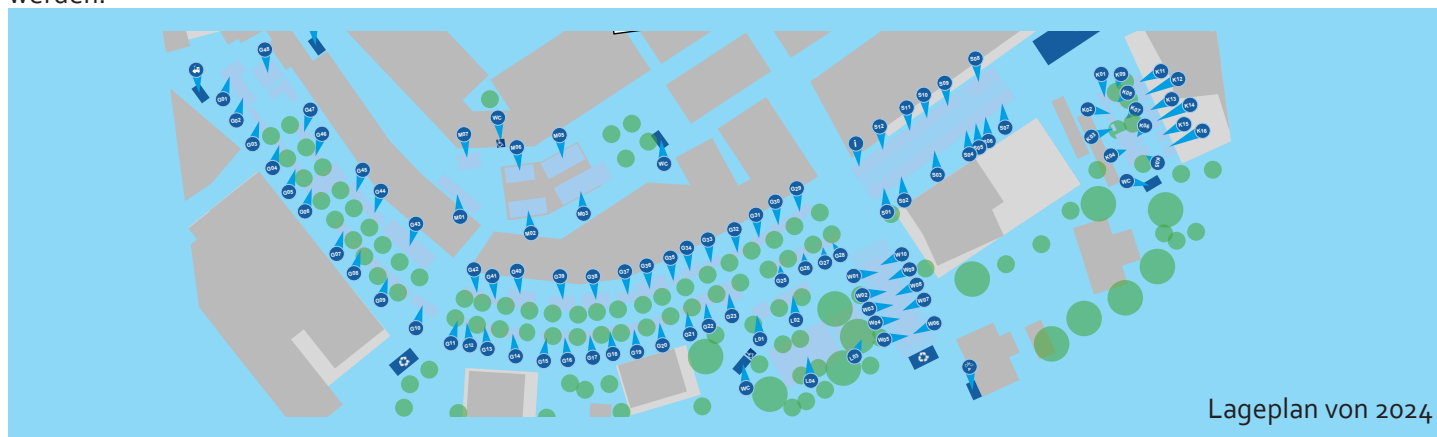
Platziert im beheizten Schlossplatz-Zelt oder im Wein-Zelt. Inkl. Messestandbau oder Eigenstand.

Standfläche – Keramik- und Handwerkermarkt:

Für Keramik & Porzellan aber auch andere Arten von speziellem Handwerk. Platziert auf dem Kiesplatz bei der Schlosswiese (Freifläche). Über den MAG kann ein Holzstand dazu gemietet werden.

Standfläche – Food & Beverage:

Hauptsächlich platziert in der Markthalle oder im Graben. Über den MAG können Zelte, Markthäuser dazu gemietet werden.



Lageplan von 2024

Aussteller Infos MAG 2026

Seite 2/3

Standgebühren:

Die Standgebühren setzen sich wie folgt zusammen.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Standgebühr – Freigelände (Graben)

-	MAG Grundbeitrag	CHF	530.- / MAG Vereinsmitglieder CHF 430.-
-	Standfläche	CHF	28.- / qm
-	Werbebeitrag	CHF	13.- / qm
-	Reinigung / Entsorgung	CHF	120.- / pauschal

Standgebühr – Schlossplatz- und Weinzelt

-	MAG Grundbeitrag	CHF	530.- / MAG Vereinsmitglieder CHF 430.-
-	Standfläche exkl. Messestand	CHF	85.- / qm
-	Werbebeitrag	CHF	13.- / qm
-	Reinigung / Entsorgung	CHF	120.- / pauschal

Standfläche – Keramik- und Handwerkermarkt (Kiesplatz bei Schlossplatz)

-	MAG Grundbeitrag	CHF	250.- / pauschal
---	------------------	-----	------------------

Standfläche – Food & Beverage (Markthalle oder Graben)

-	MAG Grundbeitrag	CHF	530.- / MAG Vereinsmitglieder CHF 430.-
-	Standfläche	CHF	75.- / qm
-	Werbebeitrag	CHF	13.- / qm
-	Reinigung / Entsorgung	CHF	170.- / pauschal

Zusatz

Alle Preise ohne Gewähr

Mitaussteller: CHF 500.00

<u>Infrastruktur:</u>	Festzelt z.Bsp. 5x15m	CHF a. Anfrage
	Faltzelt z.Bsp. 3x3m	CHF a. Anfrage
	Spitzzelt 4x4	CHF 950.00
	Spitzzelt 5x5	CHF 1'200.00
	Spitzzelt 6x6	CHF 1'400.00
	Holzhäuschen 2x3	CHF 600.00
	Holzhäuschen 2x6	CHF 1'150.00
	Holzhäuschen 2x9	CHF 1'700.00
	Holzstand Keramikmarkt	CHF 54.00
	Holzboden Zelte	CHF 18.00 / qm

<u>Wasser:</u>	Wasser Anschluss	CHF 350.00
	Abwasser	CHF 100.00
	Geräteanschluss	CHF 80.00
	Gläser Spühler Benutzung	CHF 300.00

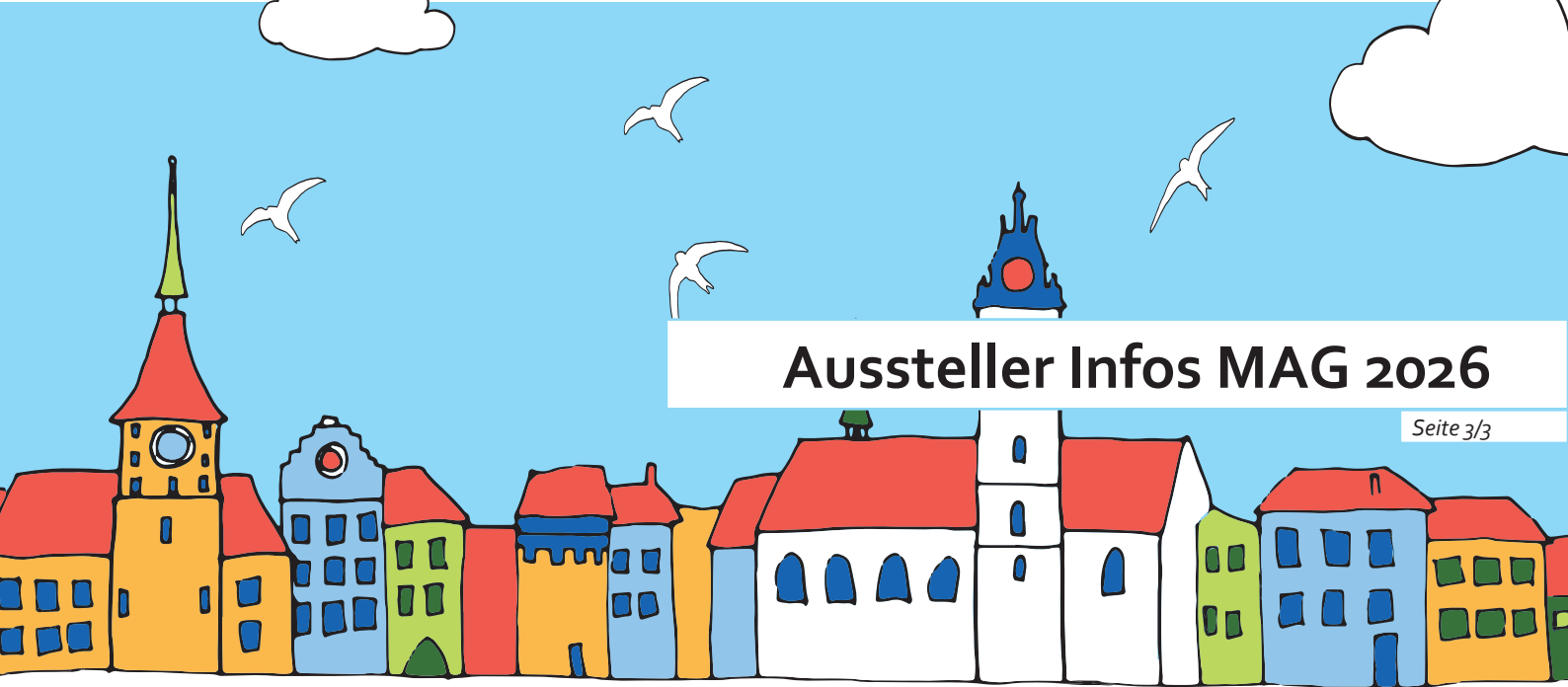
Strom:

Typ 13 10A, 230Volt, 2,2kW	CHF 220.00
2x Typ 13 10A, 230Volt, 2,2kW	CHF 330.00
3x Typ 13 10A, 230Volt, 2,2kW	CHF 470.00
Typ 15 10A, 400Volt, 6,6kW	CHF 470.00
Typ 25 16A, 400 Volt, 10 kW	CHF 470.00
CEE16 16A, 400 Volt, 10 kW	CHF 470.00
CEE32 32 A, 400 Volt, 20 kW	CHF 785.00
CEE63 63 A, 400 Volt, 40 kW	CHF 1'200.00
Verteiler CEE16 in Miete	CHF 180.00
Verteiler CEE32 in Miete	CHF 300.00
Verteiler CEE63 in Miete	CHF 500.00

Syma Stand:

Modulstand Basic	CHF 45.00/qm
*inkl. - Seiten- und Rückwände	
- Gitterträger front	
Beleuchtung	CHF 16.00/qm
Teppich	CHF 10.00/qm
Blendenbeschriftung	CHF 202.00

* alle weiteren Syma Zusätze finden Sie auf unserer Website im Aussteller Anmeldeportal



Aussteller Infos MAG 2026

Seite 3/3

Werbepräsenz Aussteller:

Nebst Messeprospekt, Ausstellerverzeichnisse inkl. Lageplan an den Knotenpunkten auf dem Messegelände, kann man Online sämtliche Informationen zu den Ausstellern abrufen. Dies sind z.B. allgemeine Kontaktangaben, Produkte- oder Teamfotos, Informationen zum Aussteller und dessen Produkte etc.

Anmeldung:

Über das Online-Anmeldeformular auf www.mag-aarau.ch kann man sich bis zum **15.06.2026** für einen Standplatz bewerben.

Nach dem Erhalt der Anmeldung erfolgt eine Bestätigung via E-Mail. Die Teilnahmebestätigung erfolgt ebenfalls per Mail.

Weitere Information zu den Auf- und Abbauezeiten folgen zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen oder Anregungen/Ideen zur Verfügung. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Unser Marktleiten Mike Zettel und das Kein Ding Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Organisation / Marktleitung:

Die Leitung und die komplette Organisation sind seit 2020 in den Händen der Kein Ding GmbH, Agentur für Event, Messe & Promotion, welche dies auf Mandat Basis durchführt.

Veranstalter / Patronatsgeber:

Der «MAG» Markt Aarauer Gewerbetreibender ist im Besitz des MAG Vereins.

Kontakt:

MAG Aarau
c/o Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach
+41 62 212 33 55 // info@keinding.ch
www.mag-aarau.ch

Ziele

Der Markt Aarauer Gewerbetreibender (in der Folge MAG genannt) besteht seit 1937, gehört zu den traditionellen Anlässen der Stadt Aarau und soll mit allen möglichen Mitteln als vielfältige Gewerbe- und Erlebnis-Ausstellung mit lokaler Verankerung und guter Qualität erhalten bleiben. Für die Durchführung ist der Verein MAG verantwortlich. Er sorgt für bestmögliche Voraussetzungen, finanzielle Transparenz und breite Abstützung durch die Zusammenarbeit mit der Stadt, Vereinigungen und den Mitgliedern. Zudem fördert er das Mitwirken städtischer und regionaler Anbieter und ist für eine ausgewogene Zahl an Food-Anbietern besorgt.

Institutionen und Vereine

Zur Förderung der Teilnahme von sozialen Institutionen und Vereinen (Kultur, Sport, etc.) als Aussteller werden maximal fünf Organisationen zu einem vergünstigten Spezialpreis, der vom MAG-Vorstand festgelegt wird, zugelassen. Der MAG-Vorstand entscheidet auf entsprechende Gesuche abschliessend.

1. Gemeinschaftsstände

Das Angebot von Gemeinschaftsständen (mehrere Aussteller zu einem Thema oder mit gemeinsamer Herkunft) sind erwünscht. Mit der Anmeldung ist das entsprechende Gesuch mit einer Stand- und Produktbeschreibung zu stellen.

2. Aktivitäten und Attraktionen

Das Angebot von Aktivitäten und Attraktionen ist erwünscht und kann auf Gesuch hin vom MAG finanziell unterstützt werden. Aktivitäten und Attraktionen sind handwerkliche Präsentationen, Unterhaltungselemente oder Miteinbezug von Prominenz. Das Angebot von Aktivitäten und Attraktionen ist mit der Anmeldung zu melden. Dem Antrag auf finanzielle Unterstützung sind eine Beschreibung und ein Kostenvorschlag beizulegen. Der MAG-Vorstand entscheidet abschliessend.

3. Mitaussteller

Der Einbezug von Mitausstellern ist mit der Anmeldung mitzuteilen und hat nur Gültigkeit, wenn er vom MAG-Vorstand ausdrücklich bestätigt ist. Die Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten werden in Rechnung gestellt und sind fristgerecht zu bezahlen (siehe Punkt 3). Aussteller mit nicht angemeldeten Mitausstellern haben neben der Mitausstellergebühr und allfälligen Nebenkosten eine Nachbearbeitungsgebühr bis zu CHF 500.– zu bezahlen.

4. Standorte und Angebote

Marktstände:	Graben, Schlossplatz, Kasinopark, Holzmarkt
Weinzelt:	Laurenzenvorstadt
Keramikmarkt:	Schlosspark

Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere,

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide des Organisators zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer des MAG durch Fachpersonal zu betreiben.
- seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem Organisator das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet der Organisator. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn der Organisator sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Marktleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

Rücktrittsrecht/Ausschluss

1. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:

- Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Marktbeginn: $\frac{1}{3}$ der Flächen- / Standmietkosten
- Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Marktbeginn: $\frac{2}{3}$ der Flächen- / Standmietkosten
- Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Marktbeginn: $\frac{3}{4}$ der Flächen- / Standmietkosten
- In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Markteröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

2. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden vom Veranstalter verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten des Veranstalters verfallen. Das Parkieren von Fahrzeugen im Ausstellungsgelände oder an unberechtigter Stelle ist strikte verboten und wird polizeilich geahndet.

3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

Ausstellungsstände

4. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.

5. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballs, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

6. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Marktleitung erlaubt (gilt nur für die Zelte).

7. Die Marktleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.

8. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

Stand- bzw. Reklamewände

9. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.

10. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Marktleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des MAG restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.

11. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

Hallenböden

12. Die Hallenböden bestehen aus Holz (mobile Zelthallen) mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m²).

13. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Finanzielle Bestimmungen

14. Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor dem MAG erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsfrist 30 Tage.

15. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.

16. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

Haftung der Aussteller

17. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.

18. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/ betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.

19. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

20. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Bewachung

Die Überwachung des Ausstellungsgeländes findet ausserhalb der Öffnungszeiten statt. Sie beginnt am Dienstag um 18.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr.

Versicherung

21. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Marktareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.

22. Haftungsausschluss: Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

23. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Marktbeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Marktbeteiligung ausdehnen zu lassen. Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

24. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Marktbeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.

25. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung eintreten könnten.

26. Das Gelände wird während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit über die Nacht bewacht. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 24). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalter keine Einschränkung.

Ausstellerverzeichnis

27. Der Veranstalter ist allein berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

Restaurationsbetriebe

28. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch den Veranstalter erhoben.

Rechtliche Bestimmungen

29. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

30. Schriftliche Absprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

31. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an diese sind bis spätestens 2 Wochen nach Marktschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Markttag beim Verein MAG Postfach 3315, 5001 Aarau, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

32. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Massnahmen zur Brandverhütung usw. zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.

33. Die Vermittlung von Musik auf dem Marktgelände, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprecherersatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.

34. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Aarau als eingetragener Sitz des Verein MAG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.